



EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Finanzpolitische Grundsätze

(Geschäftsreglement des Gemeinderates)

EINLEITUNG UND ALLGEMEINES

Der Gemeinderat Schönenwerd will bei seiner Arbeit - im Bewusstsein, dass die Gemeinde auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden muss, wenn sie im regionalen Rahmen konkurrenzfähig sein will - das Gemeindegesetz sorgfältig im Auge behalten, insbesondere § 136, welcher besagt: „Der Gemeindehaushalt ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen“.

Der Gemeinderat verpflichtet sich auf eine vorausschauende und auf Kontinuität ausgerichtete Ausgaben- und Einnahmenpolitik. Eine Aufstockung der langfristigen Schulden soll künftig vermieden werden.

Bei neuen Aufgaben und Investitionen sind die Folgekosten detailliert aufzuzeigen.

Gesetzmässig heisst:

- Ausgaben dürfen nur im Rahmen von bewilligten Krediten getätigt werden.

Sparsam heisst:

- Die Aufgaben und Kosten sind laufend auf ihre Notwendigkeit und Berechtigung hin zu überprüfen. Dafür sind auch die Fachkommissionen und -ausschüsse in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Wenn Leistungen abgebaut werden sollen, sind die sachlichen und finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen.
- Es ist immer nach der kostengünstigsten und gleichzeitig zweckmässigsten Lösung für eine Aufgabe zu suchen, beziehungsweise ist bei der Wahl einer teureren Lösung der Mehrnutzen aufzuzeigen.

Wirtschaftlich heisst:

- Grösstmöglicher Wirkungsgrad der eingesetzten Mittel unter Ausschöpfung der Sparpotentiale.
- Können Aufgaben durch Zusammenarbeit effizienter gelöst werden, ist diese zu suchen.
- Investitionen können bewilligt werden, wenn dadurch mittelfristig Kosten gesenkt werden können.
- Vor der Festlegung von Gebühren ist die Kostenseite eingehend zu prüfen und nach Möglichkeiten für eine günstigere Aufgabenbewältigung zu suchen.
- Um Transparenz zu schaffen, sind feste und dispositive Ausgaben getrennt auszuweisen.

FESTLEGEN VON FINANZIELLEN ECKWERTEN

Für den Finanzhaushalt gelten grundsätzlich die §§ 134 - 157 des Gemeindegesetzes.

Für die Gemeinde Schönenwerd gelten folgende weitere Richtlinien:

1. Die **Laufende Rechnung** muss über den Planungszeitraum (6 Jahre) betrachtet ausgeglichen abschliessen.
2. Die **Laufende Rechnung** soll in der Regel ausgeglichen budgetiert werden. Ein allfälliger Aufwandüberschuss darf die Höhe des Betrages, der einem Steuerprozent entspricht, nicht übersteigen.
3. Ein **Bilanzfehlbetrag** ist innerhalb des Planungszeitraumes abzutragen.

4. Ist der Bilanzfehlbetrag abgetragen, wird ein **Ertragsüberschuss** verwendet für:
 - 4.1. zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen;
 - 4.2. zulässige Vorfinanzierungen;
 - 4.3. eine Einlage in das Eigenkapital.
5. **Steuerreduktionen** können erst vorgenommen werden, wenn ein Eigenkapital von mindestens einem Viertel des Ertrages der Laufenden Rechnung (Ertragsarten 40 - 46) vorhanden ist.
6. Ein **Nachtragskredit** in der **Laufenden Rechnung** ist nicht erforderlich, wenn die Mehrausgabe 1'000 Franken nicht überschreitet oder durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder Beiträge gedeckt ist.
7. Die **Ausgaben der Laufenden Rechnung** dürfen nicht durch Verschuldung finanziert werden.
8. Die **Investitionen** sind auf den **Pflichtbedarf** auszurichten. Investitionen im Wahlbedarf sind nur dann zu realisieren, wenn die Kosten- und Nutzenrechnung ein positives und finanziell tragbares Ergebnis aufweist.
9. Die **Prokopf-Nettoverschuldung** darf nicht mehr als 1'000 Franken betragen.
10. Um eine genügend grosse **Selbstfinanzierung** sicherzustellen, ist ein Abschreibungssatz von 15 % anzustreben (gesetzlich sind 8 % vorgeschrieben). Über den Planungszeitraum betrachtet, muss der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 % betragen. Neue ausserordentliche Investitionen, welche den üblichen Werterhalt oder Ersatzinvestitionen übersteigen, sind davon ausgenommen.
11. Mit einem **Finanzcontrolling und -reporting** per 30. Juni und 30. September sowie auf das Ende der Monate Oktober bis Februar sind Standortbestimmungen vorzunehmen und allenfalls notwendige Korrekturmassnahmen in die Wege zu leiten.

Beschlossen vom Gemeinderat am 22. November 2005. Überarbeitung und Genehmigung vom Gemeinderat am 4. Mai 2010.

Änderungen dieses Reglementes sind den Stimmberechtigten anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Gemeindepräsident

Peter Hodel

Die Gemeindeschreiberin

Petra Essig